

**Prävention und Kinderschutz
im Sportverein**

Kinderschutzkonzept

des

SV electronic Hohen Neuendorf e.V.

Inhaltsverzeichnis

- 1. Einleitung und Definition Kinderschutz**
- 2. Positionierung des SV electronic Hohen Neuendorf e.V.**
- 3. Definitionen - Was verstehen wir unter interpersoneller Gewalt im Sport?**
 - 3.1. Machtmissbrauch
 - 3.2. Grenzverletzungen & Übergriffe
 - 3.3. Körperliche (physische) Gewalt
 - 3.4. Emotionale (psychische) Gewalt
 - 3.5. Sexualisierte Gewalt
- 4. Prävention und Sensibilisierung**
 - 4.1. Risikoanalyse & Erkennen von Verdachtsfällen
 - 4.2. Verhaltensleitfaden im Verdachtsfall
 - 4.3. Persönliche Eignung
 - 4.4. Maßnahmen
 - 4.4.1. Verankerung des Kinderschutzkonzepts in der Vereinssatzung
 - 4.4.2. Benennung von Kinderschutzbeauftragten
 - 4.4.3. Kinderschutzklärung des Vorstandes und aller Abteilungsleitungen
 - 4.4.4. Das erweiterte Führungszeugnis
 - 4.4.5. Ehrenkodex
 - 4.4.6. Gültige Übungsleitervereinbarung
 - 4.4.7. Teilnahme an Schulungen
 - 4.5. Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern
 - 4.6. Informationen und Ansprechpartner

1. Einleitung

Sportvereine und -verbände bieten Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, sich körperlich wie auch motorisch weiterzuentwickeln. Ebenso fördert der Sport nicht nur die physischen Fähigkeiten, sondern stärkt auch das Selbstvertrauen und ermöglicht Erfolgserlebnisse. Allerdings birgt die körperliche und emotionale Nähe, die im Sport entstehen kann, auch Gefahren von Gewalt und sexualisierten Übergriffen.

Dieser sensiblen Thematik gegenüber bedarf es daher an Aufmerksamkeit und das Handeln Verantwortlicher, um dazu beizutragen, dass Betroffene ermutigt werden sich zu mitzuteilen, potenzielle Täter*innen abzuschrecken und ein Umfeld zu schaffen, welches Kinder, Jugendliche und Erwachsene schützt.

Kinderschutz umfasst alle Maßnahmen, die dazu beitragen, Kinder vor Gefahren und schädlichen Einflüssen zu schützen. Ziel ist es, das körperliche, geistige und emotionale Wohlbefinden von Kindern sicherzustellen und ihnen ein gesundes, unterstützendes und sicheres Aufwachsen zu ermöglichen. Der Schutz von Kindern bezieht sich dabei nicht nur auf akute Gefahrensituationen wie Missbrauch, Vernachlässigung oder Gewalt, sondern auch auf präventive Maßnahmen, die das Risiko solcher Gefährdungen reduzieren sollen.

Kinderschutz ist ein wichtiger Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe und umfasst gesetzliche, gesellschaftliche sowie institutionelle Maßnahmen. Dazu gehören präventive Maßnahmen wie Beratung und Unterstützung für Familien, aber auch akute Maßnahmen, um Kinder in Notfällen zu schützen. Es geht darum, ihre Rechte auf Schutz, Fürsorge und Bildung zu wahren.

Kinderschutz ist nicht nur eine Aufgabe für Fachkräfte in sozialen, pädagogischen, psychologischen und rechtlichen Arbeitsfeldern, sondern auch eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung. Alle Erwachsenen sind dazu aufgerufen, aufmerksam zu sein und bei Verdacht auf eine Gefährdung des Kindeswohls zu handeln!

2. Positionierung des SV electronic Hohen Neuendorf e.V.

Ziel des SV electronic Hohen Neuendorf e.V. ist es, ehren- und hauptamtliche Mitarbeitende im Sport für den Kinderschutz zu sensibilisieren, Anzeichen von Missbrauch und Gewalt ernst zu nehmen und über Kinderschutzmaßnahmen aufzuklären, um für Verdachtsfälle vorbereitet zu sein.

Als Sportverein übernimmt der SV electronic Hohen Neuendorf e.V. Verantwortung für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen und wird sich somit aktiv am Schutz vor Gefahren, Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch beteiligen. Der SV electronic Hohen Neuendorf e.V. bestimmt eine Vertrauensperson für Anfragen aller Art und vermittelt auf Wunsch an fachliche Beratungsstellen. Um die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden bei der Prävention zu unterstützen, werden Fort- und Weiterbildungen angeboten.

3. Definitionen - Was verstehen wir unter interpersoneller Gewalt im Sport?

Interpersonelle Gewalt im Sport umfasst alle Handlungen, durch die Personen in sportlichen Zusammenhängen physisch, psychisch oder sexuell verletzt, erniedrigt oder in ihrer Integrität beeinträchtigt werden. Sie kann offen oder subtil, absichtlich oder unbeabsichtigt erfolgen und entsteht häufig in Macht- oder Abhängigkeitsverhältnissen. Das folgende Kapitel definiert zentrale Begriffe, um ein gemeinsames Verständnis von Machtmissbrauch, Grenzverletzungen sowie physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Kontext des Kinder- und Jugendschutzes zu schaffen.

3.1. Machtmissbrauch

Machtmissbrauch bezeichnet die Ausnutzung und Instrumentalisierung einer Machtposition, um anderen zu schaden, sie zu benachteiligen oder sich selbst bzw. Dritten ungerechtfertigte Vorteile zu verschaffen. Dabei handelt es sich nicht um eine bloße Machtausübung, sondern um eine zweckgerichtete Überschreitung dessen, was als angemessen und legi-

tim gilt. Missbrauch von Autorität im Sport umfasst alle Formen von Gewalt, die innerhalb sportlicher Beziehungen auftreten – darunter psychische, physische sowie sexualisierte Gewalt. Im Kontext des Kinderschutzes stellen asymmetrische Machtverhältnisse und Abhängigkeitsstrukturen zwischen Trainings- und Betreuungspersonal sowie minderjährigen Sporttreibenden erhebliche Risikofaktoren dar, die Machtmissbrauch, Ausbeutung und Kindeswohlgefährdende Handlungen begünstigen können.

3.2. Grenzverletzungen & Übergriffe

Grenzverletzungen und Übergriffe im Rahmen des Kinderschutzes bezeichnen Verhaltensweisen, welche die physische und/oder psychische Integrität eines Kindes beeinträchtigen. Während Grenzverletzungen auch unbeabsichtigt oder aus Unachtsamkeit geschehen können, handelt es sich bei Übergriffen um vorsätzliche, schädigende Handlungen, die häufig im Zusammenhang mit einem Missbrauch von Macht oder Vertrauen stehen.

Auch unbeabsichtigte Grenzverletzungen, die aus Unwissenheit, mangelnder Sensibilität oder unzureichender Handlungskompetenz resultieren, bedürfen einer sorgfältigen Aufarbeitung. Ihre ernsthafte Auseinandersetzung ist ein zentraler Bestandteil präventiver Maßnahmen zur Vermeidung zukünftiger Übergriffe.

3.3. Körperliche (physische) Gewalt

Physische Gewalt umfasst sämtliche Formen körperlicher Übergriffe. Hierzu zählen nicht nur offensichtliche Gewalthandlungen wie Schläge, Tritte oder Stöße, sondern auch erzwungene körperliche Maßnahmen, die das physische oder seelische Wohl, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, gefährden können.

Die Verletzung der physischen Integrität umfasst gezielte und unmittelbare Handlungen, die beabsichtigte und unerwünschte Schmerzen, körperliche Nachteile oder Verletzungen hervorrufen können. Zu diesen Handlungen zählen Schlagen, Stoßen, unangemessene Trainingsmethoden oder die Verabreichung von Alkohol und Drogen unter Zwang.

Der physische Missbrauch von Kindern wird definiert als Handlungen, die entweder körperlichen Schaden verursachen oder das Potenzial dazu haben.

3.4. Emotionale (psychische) Gewalt

Eine Verletzung der psychischen Integrität liegt vor, wenn durch systematisches Verhalten (wie Mobbing, Ausgrenzung, Belästigung oder Stalking) die Würde einer anderen Person verletzt wird. Das bewusste Ausnutzen von Macht- oder Abhängigkeitsverhältnissen kann ebenfalls eine psychische Beeinträchtigung hervorbringen. Als psychische Gewalt gelten darüber hinaus herabwürdigende, verhöhnende oder verleumderische Äußerungen und Handlungen. Problematisch ist, dass oftmals solche Formen psychischer Gewalt nur dann offiziell anerkannt werden, wenn krankheitswertige seelische Veränderungen nachgewiesen werden können, welche schwierig festzustellen sind. Deshalb ist im Umgang mit Kindern und Jugendlichen ein hohes Maß an Sensibilität geboten.

3.5. Sexualisierte Gewalt

Der Begriff "sexualisierte Gewalt" wird als Oberbegriff für verschiedene Formen der Machtausübung mit dem Mittel der Sexualität verwendet. Dies soll verdeutlichen, dass die Intention der tatverantwortlichen Personen nicht in sexueller Befriedigung liegt, sondern in der Ausübung von Macht gegenüber Schwächeren, insbesondere Kindern und Jugendlichen. Oftmals geht diese mit anderen Gewaltformen, wie physischer und psychischer Gewalt, einher.

"Hands-off"-Handlungen bezeichnen sexuelle Handlungen, die ohne direkten Körperkontakt, stattfinden, wie z.B. verbale Belästigung, das Versenden von Nachrichten mit sexuellem Inhalt oder das Zeigen sexueller Aktivitäten in Form von Pornografie. "Hands-on"-Handlungen dagegen, umfassen direkte körperliche Übergriffe, wie sexuelle Berührungen des Intimbereiches oder Vergewaltigung.

4. Prävention und Sensibilisierung

Prävention und Sensibilisierung bilden die Grundlage des Kinder- und Jugendschutzes im Sport. Ziel ist es, Risiken frühzeitig zu erkennen, Schutzmechanismen zu stärken und eine Kultur der Achtsamkeit und des respektvollen Miteinanders zu fördern. Alle im Verein tätigen Personen sollen für mögliche Gefährdungen sensibilisiert und befähigt werden, im Verdachtsfall angemessen zu handeln.

Dieses Kapitel beschreibt die Maßnahmen des SV electronic Hohen Neuendorf e.V. zur Prävention von Kindeswohlgefährdung und zur Sensibilisierung aller Beteiligten. Es enthält Hinweise zur Risikoerkennung, zum richtigen Verhalten im Verdachtsfall sowie zu persönlichen und organisatorischen Anforderungen, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Verein sichern.

4.1. Risikoanalyse und Erkennen von Verdachtsfällen

Auffälligkeiten im äußeren Erscheinungsbild von Kindern und Jugendlichen:

- wiederholte Zeichen von Verletzungen
- starke Unterernährung
- fehlende Körperhygiene und ungepflegte Kleidung

Auffälligkeiten im Verhalten von Kindern und Jugendlichen:

- wiederholte Gewalttätigkeit
- unkoordinierte Handlungen (durch Drogen oder Medikamente)
- apathisch und verängstigtes Verhalten

Auffälligkeiten im Verhalten von Erziehungspersonen:

- ungenügende Beaufsichtigung des Kindes oder des Jugendlichen
- Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- Gewalt gegen das Kind oder den Jugendlichen
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu gewaltverherrlichend oder pornografischen Medien
- Isolierung des Kindes

Auffälligkeiten im Verhalten von Betreuungspersonen (Trainingspersonal, Lehrer*innen usw.):

- kein ausreichender Respekt vor der Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen
- auffällige Formen der Hilfestellung
- keine Absprache über die Art des Körperkontakts
- private Einladungen und Unternehmungen mit einzelnen Kindern und Jugendlichen

4.2. Verhaltensleitfaden im Verdachtsfall

Zur Sicherung des Kindeswohls muss jedem Hinweis auf eine potenzielle Kindeswohlgefährdung nachgegangen und aufgeklärt werden.

Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen gewährleisten zu können, bedarf es Sensibilität, Offenheit und Zusammenarbeit.

Handlungsschritte im allgemeinen Verdachtsfall:

1. Wahrnehmen und Feststellen
 - a. dies kann durch eigene direkte Beobachtung oder Berichte von Betroffenen oder Dritten erfolgen
2. Ruhe bewahren
 - a. im Falle des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung wird grundsätzlich Ruhe bewahrt und nicht überstürzt gehandelt
3. Informationen an die Vertrauensperson weiterleiten
 - a. die beauftragte Person des Vereins für Kinder- und Jugendschutz, sowie ggf. der Vereinsvorstand, werden informiert

4. Dokumentation der Beobachtungen, Wahrnehmungen und Handlungen
 - a. zu beachten sind die Art der Feststellung, der Zeitpunkt und die beteiligte(n) Person(en)
 - b. alle Informationen werden ohne eigene Interpretation vermerkt
5. Kinder- und Jugendschutzbeauftragte und betroffene Person(en) entscheiden über das weitere Vorgehen
6. Die Kommunikation zu weiteren Fachberatungsstellen erfolgt durch die beauftragte Person für Kinder- und Jugendschutz
 - a. eine Ausnahme besteht bei Gefahr im Verzug

Handlungsschritte bei Gefahr im Verzug:

Liegt ein schwerwiegender Fall von Kindeswohlgefährdung oder erwiesenem Kindesmissbrauch vor, bei dem Gefahr für Leib und Leben von Kindern oder Jugendlichen droht, muss unverzüglich gehandelt werden. In diesem Fall wird ein Notruf bei der Polizei oder Rettungskräften getätigt.

4.3. Persönliche Eignung

Wir als SV electronic Hohen Neuendorf e.V. tragen – wie alle im organisierten Sport tätigen Vereine – die Verantwortung, dass Personen im Kinder- und Jugendbereich eingesetzt werden, die neben der fachlichen Qualifikation auch über die persönliche Eignung verfügen, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen in unserer Obhut sicherzustellen. Grundlage unseres Handelns ist § 72a SGB VIII, der den Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen von der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen regelt.

Personen, welche im Rahmen ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit im Sport regelmäßig Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, dürfen nicht eingesetzt werden, falls sie rechtskräftig verurteilt, wurden wegen:

- Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- Misshandlung von Schutzbefohlenen
- Menschenraub, Verschleppung oder Kinderhandel

Ebenso sind das Vorlegen der Unterlagen wie das erweiterte Führungszeugnis, die unterzeichnete Übungsleitervereinbarung und den Ehrenkodex sowie das Beachten der im folgenden Abschnitt "4.4. Maßnahmen" genannten Maßnahmen essenziell für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen.

Sollten Übungsleitende diese Bedingungen nicht erfüllen, wird das Übungsleitendenverhältnis beendet oder gar nicht erst aufgenommen.

4.4. Maßnahmen

Zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung des Kinder- und Jugendschutzes orientiert sich der folgende Maßnahmenkatalog an den Vorgaben des DOSB, des LSB Brandenburg, sowie am Kinderschutzsiegel Berlin:

- Verankerung des Kinderschutzkonzepts in der Vereinssatzung
- Benennung von mind. einer ausgebildeten Person zur Kinderschutzbeauftragten
- Kinderschutzklärung des Vorstandes und aller Abteilungsleitungen
- Vorlegen des erweiterten Führungszeugnisses alle 3 Jahre
- Unterzeichnen des Ehrenkodex
- Gültige Übungsleitervereinbarung
- Regelmäßige Teilnahme an Schulungen zum Thema "Kinder- & Jugendschutz"

4.4.1. Verankerung des Kinderschutzkonzeptes in der Vereinssatzung

Die Prävention jeglicher Gewalt ist in der Satzung des SV electronic Hohen Neuendorf e.V. verankert.

4.4.2. Benennung von Kinderschutzbeauftragten

Der SV electronic Hohen Neuendorf e.V. benennt mindestens eine Person als Kinderschutzbeauftragte und gibt deren Kontaktdaten auf der Vereinsinternetseite an. Die Benennung, Berufung und Abberufung erfolgen durch eine Zweidrittelmehrheit im erweiterten Vorstand unter Zustimmung des gesamten BGB-Vorstandes sowie aller abteilungsleitenden Personen. Die kinderschutzbeauftragte Person muss den Workshop für Kinderschutzbeauftragte absolviert haben und dient in allen Belangen bezüglich des Kinder- und Jugendschutzes als Ansprechperson.

4.4.3. Kinderschutzklärung des Vorstandes und aller Abteilungsleitungen

Der Vorstand und alle Abteilungsleitungen des SV electronic Hohen Neuendorf e.V. unterschreiben die Kinderschutzklärung und reichen diese auf Nachfrage beim LSB ein.

4.4.4. Das erweiterte Führungszeugnis

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis stellt ein wesentliches Instrument des Kinder- und Jugendschutzes dar. Es umfasst auch Eintragungen zu Sexualstraftaten und dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeglicher Form von Übergriffen. Alle Personen, die im Verein regelmäßig in Kontakt mit Minderjährigen stehen, insbesondere Übungs- und Jugendleitende, sind verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Diese Maßnahme stärkt die Glaubwürdigkeit des Vereins, fördert das Vertrauen von Eltern und Mitgliedern und ist fester Bestandteil des vereinseigenen Kinderschutzkonzeptes.

4.4.5. Ehrenkodex

Alle Personen, die im Verein tätig sind und mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten, müssen im Zuge der Vertragserstellung einen Ehrenkodex unterzeichnen.

4.4.6. Gültige Übungsleitervereinbarung

Eine gültige Übungsleitervereinbarung muss vorliegen, um die ehren-, neben- oder hauptamtliche Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen aufzunehmen.

4.4.7. Teilnahme an Schulungen

Alle zwei Jahre werden anerkannte Schulungen und Fortbildungen von allen ehren-, neben- und hauptamtlichen Personen absolviert, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Diese Schulungen werden sich thematisch mit dem Kinder- und Jugendschutz und der Prävention befassen.

4.5. Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern

Ein wirksamer Kinderschutz lebt von der aktiven Mitwirkung aller Beteiligten.

Der SV electronic Hohen Neuendorf e.V. bezieht Kinder, Jugendliche und Eltern gezielt in die Entwicklung und Umsetzung von Präventionsmaßnahmen ein. Kinder und Jugendliche werden altersgerecht über ihre Rechte, Schutzmöglichkeiten und Ansprechpersonen informiert und ermutigt, sich bei Unsicherheiten oder unangenehmen Erfahrungen mitzuteilen. Eltern werden regelmäßig über das Kinderschutzkonzept, Verhaltensleitlinien und Ansprechpersonen informiert und zur aktiven Mitarbeit eingeladen – etwa im Rahmen von Elternabenden, Informationsveranstaltungen oder Rückmeldemöglichkeiten. Ziel ist es, ein vertrauensvolles, offenes Vereinsklima zu fördern, in dem Prävention, Beteiligung und gegenseitiger Respekt selbstverständlich sind.

4.6. Informationen und Ansprechpartner

Literatur zum Kinder- und Jugendschutz:

- Broschüre "Kommentierter Handlungsleitfaden" - Deutsche Sportjugend 2011
- Broschüre "Orientierungshilfe für rechtliche Fragen..." - Deutsche Sportjugend 2011
- Bundeskinderschutzgesetz - BMFSFJ 2011

Ansprechpartner:

Beauftragter des LSB für den Kinderschutz:

Steffen Müller

Olympischer Weg 7

14471 Potsdam

Tel.: 033205 207936

Mobil: 0160 90651564

s.mueller@sportjugend-bb.de

Kinderschutzbeauftragte des SV electronic Hohen Neuendorf e.V.:

Kerstin Paech

Geschäftsstelle SVE

Berliner Str. 42

16540 Hohen Neuendorf

Mobil: 0151 25050487

kinderschutz@sv-electronic-hn.de

Zuständiges Jugendamt in Oranienburg:

Lisa Venschott

Kinderschutzkoordinatorin LK OHV,

Adolf-Dechert-Straße 1

16515 Oranienburg

Tel.: 03301 601 499

lisa.venschott@oberhavel.de